

Entwurf zur Änderung des BImSchG und weiterer Verordnungen

Verbesserung des Klimaschutzes und Verfahrensbeschleunigung

05. April 2023

Zusammenfassung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat am 03.04.2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vorgelegt.

Die Bedeutung von Industrieanlagen für das Erreichen der Klimaneutralität ist von der Bundesregierung erfreulicherweise erkannt worden. Die Bundesregierung hat entsprechend Ende März 2023 im Koalitionsausschuss beschlossen, dass beschleunigte Genehmigungen für Industrieanlagen ermöglicht werden sollen.

Der vorliegende Gesetzentwurf bleibt aber hinter dem schon im Koalitionsvertrag verankerten Ziel der Bundesregierung zurück, die Verfahrensdauer mindestens um die Hälfte zu verkürzen.

Es sollten daher dringend weitere Beschleunigungspotenziale gehoben werden. Der BDI fordert zusätzliche Gesetzesänderungen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Industrieanlagen. Dieses Papier enthält Vorschläge, die kurzfristig und unproblematisch umgesetzt werden könnten („low hanging fruits“).

Zur Umsetzung der beschlossenen Klimaziele in Deutschland und Europa ist ein Umbau weiter Teile der Wirtschaft erforderlich. Es bedarf nicht nur eines Ausbaus der Erneuerbaren Energien sowie der Gas- und Stromnetze, sondern einer flächendeckenden verfahrenstechnischen und baulichen Umrüstung der industriellen Infrastruktur und Produktionsanlagen.

Für diese Transformation der Industrieanlagen braucht es nicht weniger als eine fundamentale Reform der Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Genehmigungsverfahren werden sich allein im Hinblick auf Industrieproduktion und Windenergieanlagen bis 2030 verdoppeln. Bis 2030 wird es 15.000 reguläre Industriegenehmigungen und 5.000 reguläre Genehmigungen für Windenergie geben. Hinzu kommen Genehmigungsverfahren für 15.000 zusätzliche Windräder und 5.000 zusätzliche Änderungsgenehmigungen für die Produktionsumstellungen der Industrieanlagen. Es liegt auf der Hand, dass das Erreichen der ambitionierten Klimaziele bis 2030 eine Beschleunigung auf allen Ebenen und in allen Verfahrensstufen erforderlich macht.

Hauptforderungen des BDI

Folgende Hauptforderungen bieten das größte Potenzial zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Industrieanlagen:

1. Vorzeitigen Baubeginn ausweiten

Der vorzeitige Baubeginn bietet ein sehr großes Beschleunigungspotential. Der vorliegende Gesetzentwurf sollte das Thema aufgreifen und Änderungen in § 8a BImSchG vorsehen. Die Bundesregierung sollte sich die Fuel Switch Regelungen zum Vorbild nehmen, bei denen sie die Beschleunigungsmöglichkeit bereits umgesetzt hat.

2. Erörterungstermin auch für Industrieanlagen fakultativ ausgestalten

Der Erörterungstermin sollte auch bei der Genehmigung von Industrieanlagen abgeschafft oder fakultativ ausgestaltet werden. Bei der Modernisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Repowering) wird der Erörterungstermin mit dem Gesetzentwurf abgeschafft und bei der Errichtung/Änderung von Windenergieanlagen an Land und Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff fakultativ ausgestaltet. Auch bei der Genehmigung von Industrieanlagen ist eine fundamentale Beschleunigung der Verfahren erforderlich, wenn Deutschland die Klimaziele rechtzeitig erreichen will.

3. Vollständigkeit der Unterlagen zügig feststellen

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen sollte von der Genehmigungsbehörde zügig festgestellt werden, um das Verfahren zu beschleunigen. Dazu bedarf es weiterer Ergänzungen in § 7 der 9. BImSchV.

4. Nachreichen der Unterlagen konkretisieren

Ein erhebliches Beschleunigungspotenzial für Genehmigungsverfahren liegt in der Konkretisierung der Genehmigungsunterlagen, die im Verfahren nachgereicht werden können. Dieses Potenzial sollte ausgeschöpft werden. Es sollten auch Unterlagen im Genehmigungsverfahren nachgereicht werden können, die für die Beurteilung der Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht unmittelbar von Bedeutung sind, sowie Unterlagen, die allein die Belange des Arbeitsschutzes und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften betreffen.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
Hauptforderungen des BDI	2
1. Vorzeitigen Baubeginn ausweiten.....	2
2. Erörterungstermin auch für Industrieanlagen fakultativ ausgestalten	2
3. Vollständigkeit der Unterlagen zügig feststellen.....	2
4. Nachreichen der Unterlagen konkretisieren.....	2
Im Einzelnen:.....	4
I. Bundes-Immissionsschutzgesetz	4
1. Schutzgut Klima nicht in das BImSchG aufnehmen (§§ 1 und 3)	4
2. Regelungen zum vorzeitigen Baubeginn ändern (§ 8 a BImSchG)	4
3. Beteiligungsregelung in § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 9. BImSchV verbessern	7
4. Erörterungstermin auch für Industrieanlagen fakultativ ausgestalten (§ 10 Abs. 6 BImSchG oder § 16 der 9. BImSchV).....	8
5. Fristenregelungen positiv (§ 10 Abs. 6a BImSchG).....	9
6. Stichtagsregelungen einführen/überprüfen (§ 10 Abs. 6a BImSchG)	9
7. Regelung zum Austausch der Mittel positiv (§ 12 Abs. 4 neu BImSchG).....	10
8. Streichung zu weitgehend (§ 16 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BImSchG).....	10
II. Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)	11
1. Möglichkeit zur Beauftragung eines Projektmanagers positiv (§ 2a 9. BImSchV)	11
2. Angaben zur Energieeffizienz rechtssicher ausgestalten (§ 4d der 9. BImSchV)	11
3. Vollständigkeit der Unterlagen zügig feststellen (§ 7 der 9. BImSchV).....	11
4. Nachreichen von Unterlagen konkretisieren (§ 7 Abs. 1 Satz 5 und 6 der 9. BImSchV)...	12
a) „Soll-Vorschrift“ positiv (§ 7 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV).....	12
b) § 7 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV Nachreichen von Unterlagen konkretisieren	12
Impressum.....	16

Im Einzelnen:

I. Bundes-Immissionsschutzgesetz

1. Schutzgut Klima nicht in das BImSchG aufnehmen (§§ 1 und 3)

Die Einfügung des Wortes „Klima“ in § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BImSchG sollte nochmals überdacht werden. Das Klima ist als Schutzgut nicht klar eingrenzbar (BT-Drs. 11/6633, Seite 33).

Der Schutz des Klimas und insbesondere die dazu erforderliche Reduzierung von Treibhausgasen wird durch andere Gesetze und nicht das BImSchG geregelt (TEHG, BEHG, KSG, etc.). Das BImSchG bezweckt entsprechend der Begriffsbestimmungen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, welche geeignet sein müssen, konkrete nachteilige Wirkungen in der Nachbarschaft und der Allgemeinheit herbeizuführen. So unbestreitbar die Notwendigkeit der Reduzierung von Treibhausgasen ist, wirken Treibhausgase (nur) in ihrer Gesamtheit über die Veränderung des Globalklimas und nicht durch direkte Wirkung im Umfeld bzw. der Nachbarschaft der Anlage. Die Aufnahme des Schutzgutes Klima in das BImSchG wäre daher nicht systematisch und birgt insoweit die Gefahr, in Genehmigungsverfahren Rechtsunsicherheiten über den erforderlichen Prüfungsumfang der Genehmigungsfähigkeit und dadurch erneut Verzögerungen zu bewirken. Es sollte daher dabeibleiben, dass der Schutz des Klimas durch die dafür geschaffenen Fachgesetze und nicht generell abstrakt durch das BImSchG erfasst wird.

Mit der Ergänzung des Wortes „Klima“ dürften zudem die Klagerisiken für Unternehmen steigen, auch weil die Verbindung mit den Zielfestlegungen – im vorliegenden Gesetz, aber auch in weiteren Gesetzen, wie den Klimaschutzgesetzen der Länder oder der geplanten EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur – zu sehen sind. Ist ein Vorhaben in Verbindung zu setzen mit einer Emission, auch wenn sie gering sein dürfte, könnte ein Verstoß gegen die Zielfestlegung zu sehen sein, so dass das Projekt beklagbar sein könnte.

2. Regelungen zum vorzeitigen Baubeginn ändern (§ 8 a BImSchG)

Eines der größten Beschleunigungspotentiale liegt im vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BImSchG sowie dem vorzeitigen Betriebsbeginn. Der vorliegende Gesetzentwurf sollte das Thema aufgreifen und folgende Änderungen in § 8a BImSchG vornehmen:

- Die Prognoseentscheidung in § 8a Absatz 1 BImSchG sollte gestrichen werden.

Nach § 8 a BImSchG kann die Genehmigungsbehörde zulassen, dass der Anlagenbetreiber bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung beginnen kann und so im Interesse der Wirtschaftsförderung eine Verfahrensbeschleunigung bewirken. Notwendig für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns in verfahrensrechtlicher Hinsicht sollte lediglich ein Genehmigungsantrag sein. Eine Prognoseentscheidung über die Genehmigungsfähigkeit wird nicht benötigt, da das Risiko des Baus beim Antragsteller liegt und die Behörde das Insolvenzrisiko durch eine Sicherheitsleistung minimieren kann (§ 8a Abs. 2 Satz 3).

Die Prognoseentscheidung bedarf in der Praxis aufgrund der Vielzahl der zu beteiligenden Fachbehörden einer Vielzahl von separaten Prüfungsschritten, da jede Behörde diese

Entscheidung für ihren Fachbereich treffen muss. Nach unseren Erfahrungen tun sich vor allem beteiligte Behörden (z. B. Untere Naturschutzbehörde) schwer, prognostisch zu entscheiden und wollen hierzu lieber weitere Fachmeinungen wie z. B. vom Landesumweltamt haben (z. B. städtische Baubehörde, die zur Beurteilung des Gebots der Rücksichtnahme gerne die Störfallbewertung der Fachbehörde sehen will).

Da die Genehmigungsvoraussetzungen in § 6 Abs. 1 BImSchG sehr weit gefasst sind („andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes“), werden auch alle diese Fragen von den einzelnen Fachbehörden abgeprüft. Nach unseren Erfahrungen wird auf Behördenseite oft mit der Einstellung „lieber mehr und gründlicher/tiefer prüfen als weniger“ aus Furcht vor möglichen Klagen agiert.

Darüber hinaus sind die Behörden personell oft nicht ausreichend ausgestattet, weshalb versucht wird, im Rahmen der Prüfung eines 8a-Antrages bereits eine vollständige Prüfung durchzuführen, damit eine erneute Prüfung im eigentlichen Verfahren keinen bzw. geringeren Aufwand verursacht. Damit bewirkt eine 8a-Zulassung in der Praxis nicht die vom Gesetzgeber bezweckte Beschleunigung der Anlagenerrichtung.

Unter dem Aspekt, dass der Vorhabenträger das Risiko eines vorzeitigen Beginns trägt, dass auch finanziell für die Öffentlichkeit über Sicherheitsleistungen abgesichert werden kann, ist die Prognoseentscheidung entbehrlich.

Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands wird bei dieser Entscheidung immer gegeben sein, da diese Tatbestandsvoraussetzung zu Erteilung der Genehmigung ist. Ein geschützter Forst oder ein Naturschutzgebiet wird nicht im Rahmen einer vorzeitigen Genehmigung abgeholzt bzw. zerstört werden dürfen. Oder eine wasserrechtlich bedeutsame Lehm-schicht würde nicht durchbaut, weil diese zur Abdichtung genutzt werden kann.

Mit der Streichung der Prognoseentscheidung kann auch in der Begründung klargestellt werden, dass es weiterer verfahrensrechtlicher Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns, wie eine bereits durchgeführte Auslegung von Unterlagen oder ein abgeschlossener Erörterungstermin, nicht bedarf. Es handelt sich bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns nicht um eine Genehmigungsentscheidung, die Baumaßnahmen erfolgen auf Risiko des Vorhabenträgers. Es ist gelebte Praxis, dass der vorzeitige Baubeginn bislang erst nach dem durchgeführten Erörterungstermin bewilligt wird, also einige Monate nach Antragstellung. Beschleunigungspotential liegt jedoch darin, direkt nach der Antragstellung und der baurechtlichen Prüfung (ca. 2-3 Wochen) mit dem Bau starten zu können.

- Zudem sollte die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs gestrichen werden (§ 8a Absatz 3).
- Wie wirkungsvoll eine Stärkung des Instruments „vorzeitiger Baubeginn“ sein kann, zeigt auch die Regelung in § 31e BImSchG, welche im Rahmen des Fuel Switch von der Bundesregierung erlassen wurde. § 31e stellt eine praktikable Regelung dar und sollte in § 8a BImSchG integriert werden.

Es könnte eine Möglichkeit geschaffen werden, den vorzeitigen Baubeginn auch schon bei nicht vollständigen Antragsunterlagen zu ermöglichen, sofern bestimmte einschränkende Voraussetzungen vorliegen (vgl. § 31 e Abs. 2 BImSchG).

Sinnvoll wäre zudem eine Ergänzung, dass der vorzeitige Betrieb auch für Neuanlagen gelten solle.

Außerdem sollte die Einschränkung entfallen, wonach „die Änderung der Erfüllung einer sich aus diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht dient“.

Auch die verpflichtende Anwendung dieser Regelung muss deutlich gemacht werden (soll statt kann). (§ 8a Absatz 4)

§ 8a BImSchG könnte wie folgt geändert werden:

„(1) In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung soll die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,

2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und

3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann den vorzeitigen Beginn bereits vor dem Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen zulassen, wenn

1. die Erstellung der fehlenden Unterlagen im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit des Vorhabens bislang nicht möglich war und

2. auch ohne Berücksichtigung der fehlenden Unterlagen mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann.

In diesem Fall hat der Antragsteller das Vorhaben, die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens und den Grund für die nicht rechtzeitige Erstellung der vollständigen Unterlagen darzulegen. Der Antragsteller hat die fehlenden Unterlagen unverzüglich nachzureichen.

(2a neu) Die Genehmigungsbehörde soll den vorzeitigen Beginn bereits vor der Beteiligung der Öffentlichkeit zulassen.

(3) Die Zulassung ~~kann jederzeit widerrufen werden.~~ Sie kann mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten des Antragstellers zu sichern.

(4) In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung soll die Genehmigungsbehörde unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen auch den Betrieb der Anlage vorläufig zulassen, ~~wenn die Änderung der Erfüllung einer sich aus diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht dient.~~ Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Richtlinie 2010/75/EU oder die Richtlinie 2012/18/EU entgegenstehen.“

3. Beteiligungsregelung in § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 9. BImSchV verbessern

Die im Gesetzentwurf in § 10 Abs. 5 vorgeschlagenen Regelungen sind zu begrüßen. Die Regelungen sollten aber ergänzt werden, um auch eine Beschleunigung bei der Genehmigung von Industrieanlagen und nicht nur für Erneuerbare Energien/Herstellung von grünem Wasserstoff zu erreichen.

Zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens ist in § 11 9. BImSchV geregelt, dass die Genehmigungsbehörde den zu beteiligenden Behörden eine Monatsfrist zur Stellungnahme gewähren soll. Sollte eine beteiligte Behörde die Frist nicht einhalten, soll die Genehmigungsbehörde davon ausgehen, dass eine Äußerung der Fachbehörde nicht erfolgt. In Bezug auf die Behörden, die parallele Zulassungsentscheidungen treffen, ist keine Frist geregelt. Diese Rechtslage führt dazu, dass die Genehmigungsbehörden trotz Überschreitung der Monatsfrist dennoch auf die Stellungnahmen warten, selbst wenn sie Monate später eingehen. Denn die Genehmigungsbehörden scheuen sich verständlicherweise davor, über Stellungnahmen und Entscheidungen der Fachbehörden hinweg zu entscheiden. Auch in Bezug auf die parallel zulassenden Behörden wird ohne Beachtung bestimmter Fristen die Zulassungs- bzw. Nebenbestimmungsentscheidung schlichtweg abgewartet. Die mit § 11 der 9. BImSchV intendierte Beschleunigung von Genehmigungsverfahren geht damit fehl.

Hinzu kommt das Risiko für den Antragsteller, dass durch die Langwierigkeit des Verfahrens Rechtsänderungen gegebenenfalls die Anpassung der Antragsunterlagen erfordern und damit das Verfahren noch längere Zeit in Anspruch nimmt.

Andererseits hat der Gesetzgeber erkannt, dass eine Beschleunigung für Genehmigungsverfahren nur dann zu erreichen ist, wenn die Zustimmung der Fachbehörden nach Ablauf der Monatsfrist fingiert wird. Daher sind kürzlich entsprechende Regelungen in § 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 BImSchG für Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien geschaffen worden, die es gestatten, auf Antrag nach der Sach- und Rechtslage zum Ablauf der Monatsfrist zu entscheiden. Da § 11 der 9. BImSchV Entsprechendes für sämtliche genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen wollte, kann keine sachliche Rechtfertigung dafür erkannt werden, die Regelungen in § 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 BImSchG nicht auch auf andere genehmigungsbedürftige Anlagen zu erstrecken.

Daher sollten die Normen in § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 9. BImSchV wie folgt angepasst werden:

1. § 10 Abs. 5 BImSchG (Regelung für alle Verfahren):

*„(5) Die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Hat eine zu beteiligende Behörde ~~bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien~~ innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung in diesem Fall auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist zu treffen. **Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.**“*

2. § 11 der 9. BImSchV ändern (Zustimmungsfiktion):

*„Spätestens gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens fordert die Genehmigungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, auf, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat abzugeben. Die Antragsunterlagen sollen sternförmig an die zu beteiligenden Stellen versandt werden. Hat eine Behörde bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgegeben, so **gilt die Zustimmung der Behörde als erteilt ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will**. Die Genehmigungsbehörde hat sich über den Stand der anderweitigen das Vorhaben betreffenden Zulassungsverfahren Kenntnis zu verschaffen und auf ihre Beteiligung hinzuwirken sowie mit den für diese Verfahren zuständigen Behörden frühzeitig den von ihr beabsichtigten Inhalt des Genehmigungsbescheides zu erörtern und abzustimmen.“*

4. Erörterungstermin auch für Industrieanlagen fakultativ ausgestalten (§ 10 Abs. 6 BImSchG oder § 16 der 9. BImSchV)

Ein Erörterungstermin sollte auch bei der Genehmigung von Industrieanlagen entfallen, wenn der Antragsteller dies beantragt. Hierdurch kann das Genehmigungsverfahren beschleunigt werden.

Es ist zu begrüßen, dass der vorliegende Gesetzentwurf den Erörterungstermin bei der Modernisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Repowering) abschafft (siehe § 16b BImSchG neu) und bei der Errichtung/Änderung von Windenergieanlagen an Land und Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff fakultativ ausgestaltet (§ 16 neuer Satz der 9. BImSchV).

Nicht ersichtlich ist jedoch, aus welchen Gründen der Erörterungstermin bei der Genehmigung von Industrieanlagen nicht ebenfalls abgeschafft oder zumindest fakultativ ausgestaltet wird. Auch bei der Genehmigung von Industrieanlagen ist eine fundamentale Beschleunigung der Verfahren erforderlich, wenn Deutschland die Klimaziele rechtzeitig erreichen will.

Eine europarechtliche Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins besteht nicht. Daher ist der deutsche Gesetzgeber frei darin, Inhalt und Reichweite von Erörterungsterminen zu regeln. Bei beiden Verfahrensarten sollte ein Erörterungstermin nur auf Wunsch des Antragstellers erfolgen. Ein Erörterungstermin sollte bei allen Verfahren zukünftig nur auf Wunsch des Vorhabenträgers (bzw. Antragstellers pp.) durchgeführt werden. Eine solche „Wahlmöglichkeit“ ist im bestehenden Verfahrensrecht bereits etabliert (z. B. Durchführung eines Änderungsgenehmigungs- statt eines Anzeigeverfahrens, § 16 Abs. 4 BImSchG; Entfallen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG; „freiwillige“ UVP gem. § 7 Abs. 3 UVPG).

Der Projektträger sollte frei entscheiden können, da er mit seiner Investitionsentscheidung das Risiko des Verfahrens und damit auch das Risiko möglicher Verzögerungen durch Klagen trägt. Durch die Erörterung mit den Einwendern soll die Behörde weitere Informationen hinzugewinnen, einen differenzierten Blickwinkel auf den Sachverhalt erhalten und so die Belange besser abwägen können. Doch ein Blick in die Praxis zeigt, dass ein Informationsgewinn bei der Behörde nur selten eintritt. Oft sind bereits die Einwendungen so substantiiert, dass sich in der Erörterung nichts Neues ergibt. In der Praxis zeigt sich zudem, dass der Informationsgewinn für die Einwender und weiteren Betroffenen bei Erörterungsterminen nicht besonders groß ist. Viele sind bereits mit der Auslegung der Unterlagen gut über das Vorhaben informiert.

Folgende Ergänzungen sollten vorgenommen werden:

- Ergänzung § 10 Abs. 6 neuer Satz 2 BImSchG (entsprechend § 16b Abs. 6 BImSchG neu):

*„(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. **Auf einen Erörterungstermin ist zu verzichten, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.**“*

- Ergänzung § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV:

„(1) Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn
1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen ~~oder~~
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
***5. der Vorhabenträger dies beantragt.**“*

Bezogen auf die Fälle, in denen auf Wunsch des Vorhabenträgers ein Erörterungstermin stattfindet, sollte eine Normierung (Gesetz oder VO) erfolgen, die Ablauf und Verfahren des Erörterungstermins ordnet und strukturiert. Ziel sollte dabei sein, klare Regeln für die zügige Durchführung eines Erörterungstermins zu schaffen, sodass Risiken für Verfahrensfehler ausgeschlossen werden. In den Fällen, in denen auf Wunsch des Vorhabenträgers ein Erörterungstermin stattfindet, sollte der Vorhabenträger entscheiden können, ob der Erörterungstermin physisch oder als Online-Konsultation (gem. § 5 Plan-SiG) stattfindet.

5. Fristenregelungen positiv (§ 10 Abs. 6a BImSchG)

Die in § 10 Absatz 6a BImSchG vorgeschlagenen Änderungen sind positiv zu bewerten – u. a. die Vorgabe, dass die Frist zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht ohne Weiteres mehrfach verlängert werden kann und dass die Aufsichtsbehörde bei Fristüberschreitung zu informieren ist.

Mangels echter Sanktionen wird dies aber bei objektiver Betrachtung vermutlich wenig Beschleunigungspotential bewirken.

6. Stichtagsregelungen einführen/überprüfen (§ 10 Abs. 6a BImSchG)

In § 10 Absatz 6a BImSchG sollte zwecks Verfahrensbeschleunigung eine Stichtagsregelung eingefügt werden.

Antragsunterlagen müssen bis zum Zeitpunkt der Genehmigung, also der Erteilung des Bescheides, aktuell gehalten werden. Ändern sich im Zuge des Verfahrens die gesetzlichen Vorgaben, muss nachgebessert werden. Eine Stichtagsregelung könnte auf den Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen gelegt werden und damit das zeitaufwendige Nachreichen von Unterlagen aufgrund von Rechtsänderungen verhindern. Hierdurch würden auch sich ggf. aus den Änderungen ergebende Neuauslegungen der Unterlagen aus rechtsformalen Gründen vermieden.

Ergänzung (§ 10 Abs. 6a) BImSchG:

*„Über den Genehmigungsantrag ist nach Eingang des Antrags und der nach Absatz 1 Satz 2 einzureichenden Unterlagen innerhalb einer Frist von sieben Monaten, in vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, zu entscheiden. Die zuständige Behörde kann die Frist um jeweils drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden. **Grundlage der Genehmigungsentscheidung ist die zum Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit geltende Rechtslage.**“*

Hinweis: In § 10 Abs. 5 Satz 3 BImSchG ist bereits für bestimmte Anlagen ein alternativer Zeitpunkt für die Genehmigungsentscheidung benannt. Hier ist die geltende Sach- und Rechtslage einen Monat nach Aufforderung einer Fachbehörde zur Stellungnahme zugrunde zu legen. Dies ist regelmäßig nicht der Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides, so dass in Anlehnung an diese Regelung der Vorschlag zur Vorverlegung des Entscheidungszeitpunktes gemacht wird. Nur hilfsweise wird ausschließlich auf die sich ggf. geänderte Rechtslage gemäß der Begründung in Nr. 1 verwiesen.

7. Regelung zum Austausch der Mittel positiv (§ 12 Abs. 4 neu BImSchG)

Die in § 12 Absatz 4 neu eingefügte Regelung, dass die Möglichkeit des Mittelaustausches nunmehr gesetzlich festgeschrieben wird, ist positiv. Hierdurch wird eine in der Praxis bestehende verfahrensrechtliche Unsicherheit beseitigt.

Diese Regelung sollte statt einer reinen Ermessenbestimmung als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet werden, da der Austausch der Mittel Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist.

8. Streichung zu weitgehend (§ 16 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BImSchG)

Die vorgesehene Streichung des § 16 Absatz 2 Sätze 3 und 4 BImSchG 4 zu im vereinfachten Verfahren genehmigten Anlagen und deren wesentlicher Änderung ist zu weitgehend, würde über EU-Vorgaben hinausgehen und sollte nicht erfolgen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird die Streichung der Sätze mit einer Umsetzungsverpflichtung aus der EU-Richtlinie für Industrieemissionen (IED) begründet (Art. 24 Abs. 1 b 2010/75/EU). § 16 erfasst aber auch Anlagen, die nicht der EU-Richtlinie für Industrieemissionen unterliegen. Laut Art. 10 IED gelten die Vorgaben dieses Kapitels (und damit einschließlich Art. 24 Abs. 1 b) nur für Tätigkeiten, die in Anhang I der IED-RL aufgelistet sind. Dies sind aber nur Anlagen, welche im Anhang der 4. BImSchV mit einem „E“ gekennzeichnet sind. Dazu gehören jedoch keine Anlagen, welche nur in einem vereinfachten Verfahren (Kennzeichnung „V“) zu genehmigen sind, diese werden von der IED gerade nicht erfasst. Dementsprechend unterliegen auch wesentliche Änderungen dieser Anlagen gerade nicht den Anforderungen der IED. Der in der Begründung angezogene Umsetzungsbedarf stellt sich also nicht.

II. Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

1. Möglichkeit zur Beauftragung eines Projektmanagers positiv (§ 2a 9. BImSchV)

Die mit § 2a 9. BImSchV eingeführte Regelung, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers einen Projektmanager beauftragen soll, ist positiv. Diese Möglichkeit kann das Verfahren im Einzelfall beschleunigen.

- Wichtig ist, dass diese Beauftragung im Konsens mit dem Vorhabenträger erfolgt, der auch die Kosten hierfür trägt und über das Beschleunigungspotenzial am besten selbst entscheiden kann.
- Wichtig ist, dass sich die Zustimmung des Vorhabenträgers auch auf die Auswahl des Projektmanagers bezieht.
- Zusätzlich würde zur Beschleunigung beitragen, wenn der Projektmanager die Vollständigkeit der Unterlagen feststellen könnte. Dies könnte in einer neuen Ziffer des § 2a Abs. 1 verankert werden.

2. Angaben zur Energieeffizienz rechtssicher ausgestalten (§ 4d der 9. BImSchV)

Die Ergänzung in § 4d der 9. BImSchV sollte nicht vorgenommen werden.

Die Ergänzung der 9. BImSchV birgt die Gefahr von Rechtsunsicherheiten. Die Ergänzung der Angaben zur Energieeffizienz um „Angaben zum Anlagenkern [...] einschließlich wesentlicher vor- und nachgelagerter Prozesse [...] und wesentlicher Teile [...]“ scheint eine einschränkende Interpretation der Vorlagepflichten zu beinhalten, dies geht aber aus der Begründung nicht hervor.

Es sollte verhindert werden, dass durch die Angaben zur Energieeffizienz zusätzliche und überbordende Bürokratie entsteht.

3. Vollständigkeit der Unterlagen zügig feststellen (§ 7 der 9. BImSchV)

- Es sollte eine Ergänzung in § 7 erfolgen, damit die Vollständigkeit der Unterlagen zukünftig zügig festgestellt werden kann.

Die Genehmigungsbehörde hat gemäß § 7 der 9. BImSchV nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob die Unterlagen vollständig sind. Diese gesetzliche Vorgabe wird nur selten eingehalten. Nachdem die Behörde die Vollständigkeit der Antragsunterlagen festgestellt hat, muss sie je nach Verfahren nach sieben, sechs oder drei Monaten über den Antrag entscheiden. Viele Behörden schieben die fristauslösende Vollständigkeitserklärung gegenüber dem Vorhabenträger daher "nach hinten", um die Frist zu verlängern. Die Vollständigkeitsprüfung hat jedoch allein im formellen Sinne stattzufinden und umfasst nicht die Durchführung der inhaltlichen bzw. materiellen

Prüfung¹. Der Austausch der Genehmigungsbehörde mit den Fachbehörden (Bau, Gewässerschutz, Naturschutz etc.) und die Einholung von Stellungnahmen hat damit erst nach der Vollständigkeitserklärung zu erfolgen.

Deshalb sollte folgende Ergänzung in § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV erfolgen:

*„Die Genehmigungsbehörde hat nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob der Antrag den Anforderungen des § 3 und die Unterlagen **formell** den Anforderungen der §§ 4 bis 4e entsprechen. **Das Prüfergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Nachreichung von Unterlagen kann nur einmalig verlangt werden. Sobald die Unterlagen vollständig vorliegen, hat die Genehmigungsbehörde die Vollständigkeit dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen (Vollständigkeitserklärung).** Die zuständige Behörde kann die Frist in **Satz 1** in begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängern.“*

- § 7 Absatz 2 Satz 2 (neu) des Gesetzentwurfes ist positiv, da dieser die zutreffenden Aussagen des NRW-Leitfadens „Das Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz“ zur formellen Vollständigkeit verrechtlicht und damit eine bundesweit einheitliche Interpretation und Anwendung ermöglicht.
- Es könnte ein weiterer neuer Satz am Ende in § 7 Absatz 2 9. BImSchV eingefügt werden, der eine Vermutungswirkung zur Vollständigkeit der Unterlagen wie folgt enthält:

„Entsprechen die Unterlagen dem mit der Genehmigungsbehörde nach § 2 oder § 2a abgestimmten Umfang wird vermutet, dass die Unterlagen vollständig sind.“

Mit der Vermutungswirkung wird auch die Beratung des Vorhabenträgers durch die Genehmigungsbehörde gewürdigt.

4. Nachreichen von Unterlagen konkretisieren (§ 7 Abs. 1 Satz 5 und 6 der 9. BImSchV)

a) „Soll-Vorschrift“ positiv (§ 7 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV)

Es ist positiv, dass die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet wird. Hierdurch wird die Regelung in der Genehmigungspraxis mehr Bedeutung erlangen und die Behörden werden die Anwendung der Norm nicht wegen der Rechtsunsicherheit im Zweifel im Ermessenswege mehr ablehnen.

b) § 7 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV Nachreichen von Unterlagen konkretisieren

Ein erhebliches Beschleunigungspotenzial für Genehmigungsverfahren liegt in der Konkretisierung der Genehmigungsunterlagen, die im Verfahren nachgereicht werden können. Dieses Potenzial sollte ausgeschöpft werden.

¹ vgl. dazu Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Das Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Leitfaden für ein optimiertes und beschleunigtes Verfahren in NRW, September 2021, Seite 57

§ 7 bedarf einer Konkretisierung dahingehend, dass auch Unterlagen im Genehmigungsverfahren nachgereicht werden können, die für die Beurteilung der Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit im Sinne von § 10 Abs. 1 9. BImSchV nicht unmittelbar von Bedeutung sind sowie Unterlagen, die allein die Belange des Arbeitsschutzes und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betreffen.

Dies sind z. B. Angaben zu den Anforderungen nach AwSV, Anforderungen für Erlaubnisse nach BetrSiV sowie Brandschutzkonzepte. In Bezug auf den Teilsicherheitsbericht im Sinne von § 4b Abs. 2 9. BImSchV muss für das Auslegungsverfahren die Vorlage einer aus sich heraus verständlichen und zusammenhängenden (vorläufigen) Darstellung entsprechend § 4b Abs. 3 9. BImSchV genügen. Denn eine abschließende Gefahrenanalyse und Bestimmung von Schutzmaßnahmen im Teilsicherheitsbericht kann häufig erst im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt werden.

In den letzten Jahren haben Umfang und Detailtiefe der im Antragsverfahren erforderlichen Unterlagen stetig zugenommen, was im umfassenden Unterlagenkatalog in §§ 4 ff. 9. BImSchV deutlich wird. Diese Fülle an Unterlagen wird in Zukunft auch weiter zunehmen. Mit den Unterlagen wird von dem Antragssteller eine Planungstiefe verlangt, die der Ausführungsplanung ähnelt und für die Prüfung der Umweltauswirkungen der zu genehmigenden Anlage nicht relevant ist. Es handelt sich teilweise auch um Unterlagen, die zwar eine gewisse Umweltrelevanz haben, aber technisch kompliziert, für die Öffentlichkeit nur bedingt nachvollziehbar und in der Erstellung sehr zeitintensiv sind. Diese Umstände führen dazu, dass die Antragstellung und die Durchführung des Antragsverfahrens mit oder ohne Öffentlichkeitsbeteiligung unnötig kompliziert und sehr langwierig werden.

§ 7 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV lässt es zu, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, nachgereicht werden können. Die Grenze der Nachreichung bildet § 10 Abs. 1 9. BImSchV. Unterlagen, die nach § 10 Abs. 1 9. BImSchV Gegenstand der öffentlichen Auslegung sein müssen, können daher nicht nachgereicht werden².

Nach § 10 Abs. 1 9. BImSchV sind Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die „Nachbarschaft und die Allgemeinheit“ enthalten, genauso wie Unterlagen zur UVP, zwingend öffentlich auszulegen. Andere Unterlagen sind hingegen grundsätzlich nachreichungsfähig. Die Behörde kann durch entsprechende Vorbehalte und Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG sicherstellen, dass vor Nachreichung der entsprechenden Unterlagen die Anlage nicht in Betrieb genommen wird. Die Behörde kann zudem nach erfolgter Nachreichung noch die erforderlichen Maßnahmen treffen, wenn sie zu der Überzeugung gelangt, dass die der erteilten Genehmigung zugrunde liegenden Annahmen durch die nachgereichten Unterlagen nicht bestätigt werden. Es steht also nicht zu befürchten, dass infolge einer zu großzügigen Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV Gefahren für die Umwelt hervorgerufen werden könnten³.

Damit können grundsätzlich sämtliche Unterlagen, die keine Angaben über die UVP sowie die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit beinhalten, nach § 7 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV nachgereicht werden. Dabei kann die Nachreichung auch nach Erteilung der Genehmigung erfolgen, indem mit Auflagenvorbehalten und Nebenbestimmungen in der Genehmigung

² vgl. Dietlein, in: Landmann/Rohmer, § 7 Rn. 8

³ so im Einzelnen: Czajka, in: Feldhaus, § 7 9. BImSchV, Rn. 17 f.

sichergestellt ist, dass von der Betriebsgenehmigung vor Prüfung der nachzureichenden Unterlagen und Erlass des ggf. erforderlichen Nachtragsbescheides durch die Behörde kein Gebrauch gemacht wird.

Folgende Ergänzung in § 7 Abs. 1 Satz 5 und 6 der 9. BImSchV wäre daher sinnvoll:

*„(1) (...)Die Behörde **soll** zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, **bzw. Unterlagen, die nicht für die Auslegung im Sinne von § 10 Absatz 1 erforderlich sind oder allein Belange nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes betreffen, bis zur ~~an~~ Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können. Unbeschadet der Anforderungen in § 4b Abs. 2 und 3 soll die Behörde auf Antrag die Nachreichung des Sicherheitsberichts nach § 9 der Störfall-Verordnung gestatten, wenn mit dem Antrag eine vorläufige Darstellung entsprechend § 4b Abs. 3 eingereicht wird.“***

Im Folgenden finden sich Beispiele von Unterlagen (nach Priorität), welche teilweise von der Behörde für erforderlich gehalten werden, u. E. aber für das Verfahren und die Öffentlichkeit selbst und insbesondere die Umweltauswirkungen meistens nicht relevant sind. Die Behörde könnte hierfür vielmehr auf Nebenbestimmungen wie Vorbehalte der Inbetriebnahme zurückgreifen, um diese Unterlagen nach Erteilung der Genehmigung zu bekommen und dann zu prüfen:

1. Technische Beschreibungen wie bspw. R+I Fließbilder, Verfahrensfliessbilder, etc.
2. Maschinenzeichnungen und Maschinenaufstellungspläne
3. Unterlagen zu Mess-, Steuer-, Regelungskonzepten der Anlage (Anforderungen ergeben sich meistens aus RVs oder TA Luft)
4. Sicherheitsbericht nach § 4b 9. BImSchV, wenn der Antragsteller eine Darstellung im Sinne von § 4b Abs. 3 9. BImSchV vorlegt
5. Unterlagen für die Erlaubnis gem. § 18 BetrSichV: Hier sind Informationen erforderlich, die nur durch den Anlagenlieferanten erarbeitet werden müssen und eine Ausführungsplanung/ein Detail Engineering erfordern. Häufig steht zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anlagenlieferant jedoch noch nicht fest. Bzgl. Auswirkungen auf Umwelt und Nachbarschaft hat dies keinerlei Auswirkungen, aber die Genehmigungen waren länger „in der Schwebe“ bis zur Genehmigungserteilung. Dieser Antrag kann auch nachgereicht werden, weil es um Belange des Arbeitsschutzes geht, die unmittelbar nichts mit den Umweltauswirkungen der beantragten Anlage zu tun haben.
6. Baurecht: Berechnungen der Statik, Rauminhalte, Architektenunterlagen und -pläne, Nachweis der Standsicherheit/Statik. Diese erfordern eine Ausführungsplanung, die zum Zeitpunkt der Erstellung und Einreichung der Genehmigungsunterlagen noch nicht stattfindet
7. Nachweis der Feuerwiderstandsdauer
8. Nachweise für Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz
9. Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG, die entsprechenden Unterlagen werden durch den Anlagenlieferanten erstellt, der häufig zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht feststeht.
10. Angaben zur Ausführung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Hier müssen Angaben in Formularen gemacht werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht feststehen und vom jeweiligen Anlagenlieferanten abhängig sind (z. B. Doppelwandigkeit oder Aufstellung im Auffangraum bei Lagerbehältern, Behältergrößen, Behälterwerkstoffe, Standsicherheits- und Konstruktionsnachweise, Nachweise der Korrosionsbeständigkeit, Unterstellwannen, Sicherungssysteme, Ventile)

11. Angaben zur Energieeffizienz auf Basis der LAI-Vollzugshinweisen zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG: Die verlangten Angaben sind für Anlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht verfügbar und tragen auch nichts zu den Umweltauswirkungen und zu Fragen der Genehmigungsfähigkeit der Anlagen bei.
12. In Beschichtungsanlagen und Anlagen oder Silos, die Brennstoffe wie z.B. Braunkohle- oder Holzstaub, gibt es häufig Bereiche mit Explosionsgefahren, so dass zur Inbetriebnahme ein Explosionsschutzdokument nach § 6 GefStoffV erstellt werden muss. Das Dokument könnte auch nachgereicht werden, weil es den Arbeitsschutz betrifft, also zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme relevant wird.
13. Prüfberichte nach § 18 BetrSichV (betrifft z.B. Dampfkesselanlagen), erst zur Inbetriebnahme oder zum Beginn der Errichtung, weil die darin gemachten Aussagen keine Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG haben. Auch zur Bewertung der Sicherheit der Anlage sind sie zu solch einem frühen Zeitpunkt nicht relevant, weil die Anlagen später ohnehin die Bestätigung der ZÜS (Zuständige Überwachungsstelle) und eine EU - Konformitätserklärung benötigen.
14. § 29a BImSchG: Gutachten zur Beurteilung der Betriebssicherheit der Anlage, da diese Prüfung häufig auf Details der Ausführungsplanung angewiesen ist, welche ohnehin erst nach Genehmigung (final) durch den Anlagenhersteller vorgenommen wird.
15. Bestätigung des Entsorgungsweges durch einen potenziellen Entsorger: Es ergeben sich zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und der Inbetriebnahme der Anlage aufgrund der Dauer des Verfahrens und des Baus der Anlage Änderungen bzw. ist es schwierig, Entsorgungsunternehmen zu finden, die auch ohne Beauftragung zur Entsorgung von Abfällen, bereit sind, diese Bestätigungen zu geben

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Redaktion

■■■■■■■■■■ LL.M.
Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit
T: ■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

■■■■■■■■■■
Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit
T: ■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

BDI Dokumentennummer: D 1753